

## 1 Geltungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte, Beratungs-, Gestaltungs- oder Liefer- und sonstigen Leistungen, die die synergeto GmbH (nachfolgend „synergeto“ oder „Provider“ genannt) gegenüber Klienten/Kunden im In- und Ausland tätigt, soweit der Klient/Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

**1.2** Diese AGB gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichende Klauseln enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten Grundlagen, wenn synergeto in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von den hier aufgeführten Grundlagen sind nur dann gültig, wenn ihnen synergeto ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AGB der synergeto gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an synergeto, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

**1.3** Die synergeto ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Synergeto weist seine Kunden schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen widerspricht.

## 2 Vertragliche Grundlagen

**2.1** Die Rechte und Pflichten von synergeto sowie des Klienten/Kunden richten sich nach folgenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge: a) individuelle Verträge; b) diese AGB; c) gesetzliche Vorschriften. Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

**2.2** Angebote der synergeto sind bis zu ihrer Annahme widerruflich. Die der synergeto erteilten Aufträge sind nur rechtswirksam, wenn die synergeto ihre Annahme schriftlich bestätigt („Auftragsbestätigung“).

**2.3** In die AGB flossen die Richtlinien des Vergütungstarifvertrag Design – neueste Fassung – (nachfolgend „VTV Design“) ein, der zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und den Selbstständigen Designstudios (SDSt) vereinbart und regelmäßig aktualisiert wird.

## 3 Umfang der Leistungen, Mitwirkungspflicht

**3.1** Der Umfang des konkreten Auftrages von Werken, Lieferung und Leistung wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. synergeto wird nur auf Basis eines durch den Klienten/Kunden schriftlich bestätigten Auftrages tätig werden. synergeto wird die vereinbarte Beratungs- bzw. Werkleistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen des vereinbarten Zeitraums und Umfangs durchführen. Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt synergeto vorbehalten. synergeto darf sich auch freier Mitarbeiter und Subunternehmer bedienen.

**3.2** synergeto ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt synergeto die entsprechende Vollmacht.

**3.3** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, synergeto im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

**3.4** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von synergeto zu unterstützen. Er schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Unternehmen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind, insbesondere, dass der Auftraggeber ...

**3.4.1** ... eine Kontaktperson benennt, die der synergeto während der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht und die berechtigt ist, Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind.

**3.4.2** ... synergeto jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen versorgt.

**3.5** Unterlässt der Auftraggeber eine der ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen oder kommt er mit der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug, kann synergeto vom Vertrag zurücktreten. Unberührt bleibt der Anspruch von synergeto auf Ersatz der entstandenen (Mehr-)Aufwendungen.

**3.6** Sonderleistungen wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Programmierung, Leistungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers, Serviceleistungen wie Produktions-/Drucküberwachung, Anfertigen von Gesprächsprotokollen, Beratung und Konzeption werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

**3.7** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 4 Werkleistungen (Beratung, Planung, Gestaltung, Programmierung)

### 4.1 Urheberrecht und Nutzungsrechte

**4.1.1** Jeder an synergeto erteilte Auftrag zur Erstellung und Gestaltung ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Analysen, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Modelle, Texte, Fotos und andere Bildwerke sowie Programmier-Codes und sonstige Unterlagen (im Folgenden kurz „Werke der synergeto“ genannt) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der synergeto insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**4.1.2** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die im Rahmen des Auftrages erstellten Werke der synergeto an Dritte weiterzugeben. Die erweiterte Nutzung (insbesondere Vervielfältigung, Abgabe und Überlassung an Dritte) ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch synergeto oder den jeweiligen Inhaber der Rechte gestattet.

**4.1.3** Werke der synergeto dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der synergeto weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt synergeto, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag VTV Design übliche Entwurfsvergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung als vereinbart.

**4.1.4** Dem Kunden ist nicht gestattet, ihm überlassene Softwareprogramme zu vervielfältigen, zu kompilieren oder zu dekompilieren, zu ändern oder zu bearbeiten. Der Kunde einer Internetpräsenz kann von synergeto zur Verfügung gestellte Inhalte im Rahmen eines ContentManagementSystems (CMS) allerdings personalisieren oder modifizieren.

**4.1.5** synergeto überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck vereinbarten und erforderlichen Nutzungsrechte an den Werken der synergeto. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Insbesondere nicht umfasst sind hier die Verwertungsrechte der §§ 16 bis 22 UrhG sowie das Recht zur Sublizenzierung an Dritte. Die Festlegung eines weiteren Nutzungsumfanges erfolgt auf Grundlage des VTV Design nach gesonderter Vereinbarung, mit Festlegung der Vergütung nach Nutzungsfaktoren. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und synergeto. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. synergeto hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt synergeto, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten bzw. nach dem VTV Design üblichen Vergütung neben dieser zu verlangen. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen. Vorschläge, Weisungen und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die Entwurfsarbeiten. Sie begründen regelmäßig kein Miturheberrecht.

**4.1.6** Werke der synergeto dürfen im Falle der Nutzungsrechtseinräumung nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (räumlich, zeitlich, inhaltlich/medial) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (räumlich, zeitlich, inhaltlich/medial) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt synergeto, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem VTV Design üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

## 4.2 Vergütung für Werkleistungen

**4.2.1** Die Werke der synergeto bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des VTV Design, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

**4.2.2** Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist synergeto berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzungsrechte und der ursprünglichen gezahlten zu verlangen.

**4.2.3** Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die synergeto für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung gliedert sich in die Vergütung für verschiedene Auftragsphasen wie Konzeption, Entwurf, Entwurfsausarbeitung und Reinzeichnung als Grundlage für die Erstellung von produktionsfähigen Daten, die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte und die Vergütung für weitere Leistungen sowie Nebenkosten. Sie erfolgt auf Grundlage des VTV Design, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 4.3 Eigentum an Entwürfen, Herausgabe digitaler Daten

**4.3.1** An Entwürfen und Zeichnungen, Programm-Codes (Software) werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**4.3.2** synergeto ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts in digitaler Form, 2D/3D-Entwürfe oder sonstige Datensätze, die am Computer erstellt werden, an den Vertragspartner herauszugeben. Wünscht der Vertragspartner die Herausgabe von Computerdaten etc., ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat synergeto dem Auftraggeber digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von synergeto geändert werden.

**4.3.3** Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber. synergeto haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datentransport auf das System des Auftraggebers oder seines Beauftragten entstehen.

## 5 Lieferung und Leistung bei Dienstverträgen (Hosting, IT-Dienstleistungen)

### 5.1 Zusätzliche Bedingungen zum Anwendungs- und Geltungsbereich bei Dienstverträgen (Hosting)

**5.1.1** synergeto behält sich vor, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen („Providing“) abweichend von Abs. 3 gemäß § 28 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 1a des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) zu ändern.

**5.1.2** Sollte ein Kunde Telekommunikationsprodukte bzw. -leistungen oder sonstige Leistungen bei einer dritten Partei über synergeto bestellen oder als Zusatzleistung mitbestellt haben, begründet dies getrennte Vertragsverhältnisse mit dem jeweiligen Kooperationspartner von synergeto. Solche Vertragsverhältnisse unterliegen den in der Bestellung definierten Konditionen und den wirksam einbezogenen AGB der jeweiligen Partner. Derartige Verträge enden unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen synergeto und dem Kunden und berühren dieses nur im ausdrücklich angegebenen Umfang.

### 5.2 Leistung als Provider

**5.2.1** Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

**5.2.2** Als Provider gewährleistet synergeto eine Erreichbarkeit seiner Internetinfrastruktur von 98,5% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich vom Provider liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.).

**5.2.3** synergeto kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern. Eine Haftung von synergeto für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang, welche von synergeto nicht zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.

**5.2.4** synergeto behält sich eine Veränderung oder Ergänzung seiner Leistungspflichten vor, um diese zu verbessern oder an technische Entwicklungen anzupassen, soweit dies dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von synergeto und anderen Informationsanbietern zumutbar ist.

**5.2.5** Kostenlos angebotene Dienste sind nicht Bestandteil der von synergeto geschuldeten Leistung, der Kunde hat insoweit keinen Erfüllungsanspruch. synergeto ist berechtigt, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen kostenlos angebotene Dienste einzustellen oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert der Provider den Kunden unverzüglich. Zur Mitteilung der Einstellung genügt eine Benachrichtigung per E-Mail. Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche im Hinblick auf kostenlos angebotene Dienste sind ausgeschlossen.

**5.2.6** Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt der Provider dem Kunden keine kostenlose technische Unterstützung (Support). Geleistet wird der Support werktags via E-Mail und Telefon innerhalb der normalen Bürozeiten. Der Provider leistet keinen direkten Support für Kunden des Kunden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

**5.2.7** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Provider die ihm obliegenden Leistungen auch von fachkundigen Mitarbeitern oder Dritten erbringen lassen.

### 5.3 Domainregistrierung, -wechsel, -änderung, -kündigung, Freistellung, Domainstreitigkeiten, Domainrückkauf

**5.3.1** Die unterschiedlichen Top-Level-Domains („Endkürzel“) werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist nationaler Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top-Level-Domains, der zugehörigen Sub-Level Domains und der Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten aufgestellt. Soweit Top-Level-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die entsprechenden Vergabebedingungen sowie die übergeordneten Richtlinien der ICANN (The Internet Corporation for Assigned Names and Numbers). Soweit .de-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten neben den DENIC-Registrierungsbedingungen und die DENIC-Registrierungsrichtlinien (DENIC: zentrale Vergabestelle für deutsche Internet-Adressen mit der Endung „de“, im nachfolgenden kurz DENIC genannt). Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird synergeto im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. synergeto übergibt der Registrierungsstelle den vollständig ausgefüllten, den Anforderungen der Registrierungsstelle entsprechenden Antrag zur weiteren Bearbeitung. synergeto hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. synergeto übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Es gilt die synergeto-Domain-Preisliste.

**5.3.2** synergeto betreut während der Dauer des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages sämtliche Domains auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien der zuständigen Vergabestellen, insbesondere den Regelungen der DENIC e. G. - die unter denic.de einsehbar sind. Sollten sich diese Richtlinien ändern oder sollten sich die Rahmenbedingungen für die Registrierung und Aufrechterhaltung von Domains aus anderen Gründen verändern, sind synergeto und der Kunde bereit, ihr Vertragsverhältnis, soweit zumutbar, entsprechend anzupassen.

**5.3.3** Für den Fall, dass synergeto nach den Bestimmungen der jeweiligen Vergabestelle bestimmter Top-Level-Domains die Registrierung einer Sub-Level Domain des Kunden nicht aufrecht erhalten kann, ist synergeto berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden über diese Leistungen außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

**5.3.4** synergeto vermittelt die Registrierung von Domains im Namen und im Auftrag des Kunden. Die Eintragungen „admin-C“ und „tech-C“ sind notwendige Angaben bei der DENIC. synergeto trägt den Kunden als Nutzungsberechtigten (also „admin-C“) der jeweiligen Domain ein. Bei einzelnen Services kann pro Service ein einheitlicher, vom Kunden abweichender Nutzungsberechtigter benannt werden, der anstatt des Kunden eingetragen wird. synergeto wird als „tech-C“ eingetragen. Dem Kunden ist bekannt, dass Name, Adresse und Telefonnummer des jeweiligen Nutzungsberechtigten bei der DENIC sowie in der RIPE-Datenbank zwingend und dauerhaft gespeichert werden und in der sogenannten „whois“-Abfrage im Internet (z.B. über [www.denic.de](http://www.denic.de)) für ihn selbst und Dritte jederzeit einsehbar sind.

**5.3.5** Sollte der Kunde andere Domain-Typen beauftragen (z. B. .com, .net, .org, .info, .biz, .co.uk, .at, co.at), wird insgesamt wie vorgeannt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vergaberichtlinien verfahren.

**5.3.6** Es besteht bei einzelnen Services die Möglichkeit, vorhandene Domains, die zur Zeit von einem anderen Anbieter betreut werden, zukünftig als Bestandteil des Vertragsverhältnisses bei synergeto betreuen zu lassen. Dem Kunden ist bekannt, dass zur erfolgreichen Ummeldung eine Freigabe des bisher die Domain betreuenden Anbieters erforderlich ist. synergeto wird daher in angemessenem Umfang auch mehrfach versuchen, die Ummeldung erfolgreich durchzuführen. synergeto kann jedoch bei ausbleibender Freigabe des bisherigen Anbieters keine Gewähr für die erfolgreiche Ummeldung übernehmen. Sollte für die Ummeldung ein Entgelt vereinbart worden sein, so ist der Kunde

auch bei Ausbleiben dieser Freigabe gegenüber synergeto hierfür leistungspflichtig. Eine erfolgreich umgemeldete Domain wird im Verhältnis zwischen synergeto und dem Kunden ansonsten wie eine neu registrierte Domain gemäß den hier getroffenen Regelungen behandelt.

**5.3.7** Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt synergeto, die dem Vertragsverhältnis zugeordneten Domainnamen an den entsprechenden Registrar durch ein so genanntes Transit-Verfahren ab, sofern nicht ausdrücklich die Löschung der Domain vom Kunden schriftlich beantragt worden ist. Sollte der Kunde bzw. der sonstige Nutzungsberechtigte nach Vertragsende jedoch die Weiternutzung einer Domain über einen anderen Anbieter wünschen, so wird synergeto hierzu unverzüglich die notwendige Freigabe erteilen, sofern die vertragsgemäßen Entgelte bezahlt wurden und die schriftliche Freigabe vorliegt.

**5.3.8** Sollte synergeto den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, ist synergeto berechtigt, den Zugang zum synergeto-Internetservice sofort zu unterbinden und die Aufrechterhaltung der diesem Vertragsverhältnis zugeordneten Internetadressen (Domains) gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle (z. B. DENIC) zu beenden. synergeto kann ferner in diesem Fall hinterlegte Inhalte und E-Mail-Nachrichten ohne Setzung einer Nachfrist sofort sperren.

**5.3.9** Der Kunde erklärt sich bereit, bei Wechsel des Betreuers einer Domain sowie Registrierung, Änderung oder Löschung einer Domain im jeweils erforderlichen Umfang mitzuwirken und hierzu notwendige Erklärungen abzugeben.

**5.3.10** Der Kunde ist verpflichtet, synergeto alle rechtlich relevanten Informationen bezüglich seiner Domain unverzüglich anzuzeigen (Aufgabe, Verkauf, Verlust infolge eines verlorenen Rechtsstreits). Beabsichtigt der Kunde den Rückerwerb seiner Domain von einem Dritten, so ist er verpflichtet, synergeto unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Dritten zu unterrichten, Anfragen von synergeto über den Stand der Verhandlungen mit dem Dritten zu beantworten und synergeto das vorrangige Recht zum Rückerwerb für den Kunden einzuräumen, wenn und soweit dies die Interessen des Kunden nicht unbillig beeinträchtigt.

## 5.4 Regelungen zum Hosting der Internetpräsenz des Kunden

**5.4.1** Der Kunde verpflichtet sich von seiner Internetpräsenz tagesaktuelle Sicherungskopien zu erstellen/erstellen zu lassen, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internetpräsenz bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten.

**5.4.2** synergeto ist nicht verpflichtet, die Internetpräsenzen des Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Der Kunde ist für die Inhalte, die er insofern zur Nutzung bereithält, selbst verantwortlich. Er gewährleistet, dass die Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere ist das Hinterlegen von erotischen, pornographischen, extremistischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten nicht gestattet. Darüber hinaus trägt der Kunde dafür Sorge, Bildrechte Dritter nicht zu verletzen. synergeto ist berechtigt, vorgenannte Inhalte sofort ohne gesonderte Mitteilung zu sperren und zu löschen. Zudem darf der Kunde seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verspricht der Kunde synergeto die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro).

**5.4.3** synergeto behält sich vor, Inhalte, die das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen könnten, grundsätzlich zu sperren oder deren Betrieb im Einzelfall zu unterbinden. Dies betrifft insbesondere Funktions-Programm-Module, die nicht in der Programmbibliothek bereitgehalten werden. synergeto behält sich ebenfalls das Recht vor, das Angebot des Kunden ohne Vorwarnung zu sperren, falls der Kunde eigene Programme im Rahmen seines Angebots arbeiten lässt, die das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen.

## 5.5 Empfang und Versand von E-Mails

**5.5.1** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass synergeto ihm an seine E-Mail-Adresse im zumutbaren Umfang auch E-Mails zur Information versendet. Zur Unterscheidung sind solche E-Mails auf geeignete Weise gekennzeichnet.

**5.5.2** Der Kunde hat in seinen POP3-E-Mail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. synergeto behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen 60 Tagen nach Eingang auf dem Mailserver von ihm abgerufen wurden. synergeto behält sich weiter das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

**5.5.3** Der Kunde verpflichtet sich ferner, die von synergeto gestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen: Unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking); Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/ Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam / Mail-Bombing); Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning); Versenden von E-Mails mit rechtswidrigem Inhalt (auch nicht genehmigte Werbung) oder entgegen allgemein anerkannter Regeln der Kommunikation im Internet; Übertragungen („Postings“) von rechtswidrigen Botschaften in öffentlichen Newsgroups; das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren, Würmern u. ä. Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist synergeto zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sollte synergeto aus o.g. Gründen eine Sperrung vornehmen, ist der Kunde dennoch gegenüber synergeto leistungspflichtig.

## 5.6 Datensicherheit, Online-Übertragungen, Suchmaschinen

**5.6.1** Der Kunde verpflichtet sich, das persönliche Passwort zu seiner Zugangskennung sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie es vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Der Kunde informiert synergeto unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

**5.6.2** Dem Kunden ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets in der Regel die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der Kunde in Kauf.

**5.6.3** Der Kunde kann seine Internetpräsenz über die Admin-Oberfläche bei verschiedenen Suchmaschinen (Online-Suchdienste von Internet-Inhalten) und Webkatalogen anmelden. Diese Leistung wird nach besten Möglichkeiten über eine automatisierte Anmeldung erbracht, jedoch ohne Gewähr für die tatsächliche Aufnahme der Internetpräsenz in die betroffenen Suchmaschinen. Über eine Aufnahme und den Zeitpunkt entscheidet naturgemäß allein der Betreiber der jeweiligen Suchmaschine. Dem Kunden ist bekannt, dass von ihm für die Anmeldung angegebene Daten (Stichwörter, Beschreibungen) im Internet übertragen werden und nach der Aufnahme in eine Suchmaschine bzw. Webkatalog allgemein zugänglich sind.

## 5.7 Vertragsbeginn und -ende, Tarifwechsel

**5.7.1** Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform per E-Mail, Brief oder Telefax.

**5.7.2** Der Kunde kann auf Wunsch in einen anderen von synergeto angebotenen Internetservice mit einem abweichenden Tarif wechseln, sofern verfügbar und technisch möglich. Ein Wechsel zu einem Service mit preiswerterem Tarif ist zum Ende des vorausbezahlten Zeitraumes möglich. Für die Umstellung wird eine Gebühr berechnet. Der Wechsel zu einem Service mit höherem Tarif ist jederzeit möglich. Die Bereitstellung der erweiterten Leistungen erfolgt schnellstmöglich. Die Berechnung des erhöhten Tarifs erfolgt ab dem Termin der Umstellung. synergeto kann aus dem Tarifwechsel resultierende Forderungen ebenfalls per Lastschrift einziehen. Gutschriften werden mit zukünftigen Leistungen verrechnet.

**5.7.3** Sofern das auf das Angebot des Kunden entfallende Datentransfervolumen (Traffic) für den jeweiligen Monat mit dem Kunden vereinbarte Höchstmenge übersteigt, stellt synergeto dem Kunden den für das überschießende Volumen entfallenden Betrag gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung. Alternativ kann der Kunde in einen anderen von synergeto angebotenen Internetservice (z. B. ein höherwertiges Webhosting-Paket) mit einem entsprechend höheren Trafficvolumen wechseln. Bei Angeboten mit unlimitierten Datentransfervolumen („Traffic-Flatrate“) gilt das Fair-Use-Prinzip. Das Fair-Use-Prinzip bedeutet, dass Sie unlimitiertes Datentransfervolumen erhalten, aber sich das Transferolumen an den Durchschnitt aller Transferolumina der Nutzer aus der gleichen Produktkategorie halten sollte. Daher gehen Sie bitte im Sinne aller synergeto Kunden mit den Ressourcen sorgsam um, damit wir Ihnen weiterhin uneingeschränktes Datentransfervolumen zur Verfügung stellen können.

## 5.8 Entgelte, Verzug, Aufrechnung

**5.8.1** Beginn der Abrechnung bei Domainbestellung ist der Monat der Konnektierung.

**5.8.2** Die Nutzung des synergeto Internetservices erfolgt zu der jeweils gültigen Preisliste. Der Kunde erhält zu jedem Zahlungsvorgang eine Rechnung per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch eine schriftliche Rechnung. synergeto ist berechtigt, zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen (z.B. Lohn- und Materialkosten, erhöhte Entgelte für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Provider), die Entgelte maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Verbrauchern steht im Falle einer Entgelterhöhung, die stärker ist, als der Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten ein sofortiges Lösungsrecht vom Vertrag zu. Die Preise sind Festpreise. Soweit nicht die Hauptleistungspflicht d. h. die Pflicht zur Zahlung des nutzungsunabhängigen Grundent-



gelts betroffen ist, bestimmt synergeto die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen.

**5.8.3** Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Kontakt- und Rechnungsdaten aktuell sind. Sollte die DENIC e. G. oder sonstige betroffene Vergabestellen ihre Preisstellung oder ihr Abrechnungsmodell für Internet-Adressen (so genannte Domains) ändern, so ist synergeto berechtigt, die Entgelte gegenüber dem Kunden mit Wirksamwerden der Änderung ohne gesonderte Fristen entsprechend anzupassen. Sollte eine derartige Anpassung unzumutbar sein, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu.

**5.8.4** Der Kunde haftet für alle gebührenpflichtigen Leistungen, die über seine passwortgeschützte Zugangskennung im Web-Interface verursacht und beauftragt werden.

**5.8.5** Der Kunde ermächtigt synergeto, wie auf dem Bestellformular näher spezifiziert, anfallende Entgelte über das jeweils gültige Konto einzuziehen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf nachträglich anfallende und variable Entgelte, sonstige Kaufpreise oder Provisionen sowie vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen. Das monatliche Pauschalentgelt wird jeweils im Voraus für den im Bestellformular genannten Zeitraum eingezogen. Einmalige Entgelte, das Bereitstellungsentgelt, variable Entgelte sowie Kaufpreise für sonstige Produkte werden mit Erbringung der Leistung oder unmittelbar vor Lieferung eingezogen.

**5.8.6** Ist der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, oder ist er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der einer Vergütung von zwei Monaten entspricht, ist synergeto zur Sperrung der Internetpräsenz des Kunden, auch des Kunden des Wiederverkäufers, berechtigt. Darüber hinaus behält sich synergeto das Recht zur fristlosen Kündigung.

## 5.9 Gewährleistung bei Hosting- und anderen IT-Dienstleistungen

**5.9.1** Als Provider ist synergeto berechtigt, technische Anlagen (Server) und/oder Teile davon auszutauschen bzw. technische Änderungen vorzunehmen.

**5.9.2** Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Bereitstellung hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig zu dokumentieren, insbesondere durch Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung vom Provider dafür zur Verfügung gestellten Dokumentationen durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

**5.9.3** Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programm-/Entwicklungsstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungen und Umstellungsproblemen.

**5.9.4** Der Kunde hat den Provider bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen, z.B. indem er zeitweise auf die Bereitstellung des Dienstes (Hosting) verzichtet.

## 6 Lieferung und Leistung bei Kaufverträgen, Handel mit Hard- und Software

### 6.1 Gewährleistung

**6.1.1** Als Händler ist synergeto berechtigt, technische Anlagen und/oder Teile davon auszutauschen bzw. technische Änderungen vorzunehmen. Ausgetauschte Gegenstände gehen in das Eigentum des Providers über.

**6.1.2** Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefereien zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Bereitstellung oder Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem Bedienerhandbuch oder anderweitig vom synergeto dafür zur Verfügung gestellten Dokumentationen durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann und versäumt er die unverzügliche, frist- und formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

**6.1.3** Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert synergeto kostenlos Ersatz. synergeto ist berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware Mängel nachzubessern. synergeto ist verpflichtet, ihr Wahlrecht spätestens 10

Tage nach Zugang der Mängelanzeige bei synergeto auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Kunden über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen.

**6.1.4** Der Kunde muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programm-/Entwicklungsstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungen und Umstellungsproblemen.

**6.1.5** Der Kunde hat den Provider bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

### 6.2 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum von synergeto.

## 7 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

**7.1** Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Leistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen (14 Kalendertagen) nach Rechnungsstellung und ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. synergeto behält sich vor, nach eigenem Ermessen Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

**7.2** Erfordert ein Auftrag von synergeto hohe finanzielle Vorleistungen oder hohen zeitlichen Aufwand, so sind angemessene Abschlagszahlungen nach Vereinbarung zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart gilt: 35% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, weitere 35 % nach Präsentation erster Ergebnisse und 30 % nach Ablieferung.

**7.3** Sämtlich Preise der synergeto sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

**7.4** Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis. Er kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Auftraggeber mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus demselben Vertragsverhältnis getreten ist.

**7.5** Die Abnahme eines Werkes darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

**7.6** Abweichend von § 284 Abs. 3 BGB gerät der Vertragspartner nicht nur automatisch nach Ablauf einer Dreißigtagesfrist ab Rechnungsstellung in Verzug, sondern auch durch eine Mahnung. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist synergeto berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens ist synergeto berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass synergeto als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann synergeto, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und ihre Forderungen einschließlich etwaiger Wechselforderungen sofort fällig stellen.

**7.7** Außerdem kann synergeto nach Annahme des Auftrages für weitere Leistungen Vorauszahlungen oder Kasse bei Ablieferung der Leistungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen, oder bei Ablehnung dieses Verlangens ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und entstandene Schäden geltend machen. Dies gilt auch, wenn bereits Teilleistungen erbracht worden sind. Eine Rechnung gilt als anerkannt, es sei denn innerhalb von vierzehn Tagen wird synergeto gegenüber schriftlich widersprochen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang maßgeblich.

**7.8** Bei Zahlungsverzug erhebt synergeto ab der ersten Mahnung Mahngebühren von 5 €. Sperrt synergeto eine Internetpräsenz berechtigt wegen Zahlungsverzuges, kann synergeto die Entsperrung von der Zahlung einer weiteren Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € abhängig machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens und synergeto eines höheren Schadens unbenommen.

## 8 Haftungsbeschränkung

**8.1** Die Haftung von synergeto ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von synergeto beruht. Soweit die Haftung von sy-

nergeto ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von synergeto.

**8.2** synergeto haftet auch nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten und Leistungen von Unterteilnehmern oder sonstigen für synergeto tätigen Unternehmen und Personen entstehen.

**8.3** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von synergeto oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von synergeto beruhen.

**8.4** Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit auftragsbezogener Aktivitäten wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechtes verstößt. synergeto ist jedoch stets darum bemüht, ihre Vorschläge und Entwicklungen rechtlich einwandfrei zu gestalten. synergeto ist überdies verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden.

**8.5** Keinesfalls haftet synergeto wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte bzw. Leistungen des Auftraggebers, synergeto haftet auch nicht für die patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

**8.6** synergeto weist insbesondere darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte (z.B. durch Hacking einer Software/Website) geschützt werden kann. Sollte ein Hacking-Angriff erfolgt sein, ist der Provider zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Provider garantiert nicht, dass vom Provider eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügen, für bestimmte Anwendungen geeignet ist; ferner, dass diese absturz-, fehler- und virusfrei ist. Der Provider gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass vom Provider eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert. Für bekannte Fehler seitens des Herstellers übernimmt der Provider keinerlei Gewährleistung.

## 9 Vertraulichkeit

**9.1** synergeto ist zur vertraulichen Behandlung aller in ihrer Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers oder dessen Geschäftspartnern verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird mit allen Mitarbeitern vereinbart.

**9.2** Soweit synergeto dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, hat sie diesen Personen die gleiche Pflicht zur vertraulichen Behandlung aufzuerlegen.

**9.3** Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit zwischen synergeto und dem Auftraggeber hinaus.

## 10 Datenschutz, Weitergabe von Daten

**10.1** synergeto weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Klienten (Bestandsdaten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung sowie Zugangskennungen) zum Zwecke der Auftragsdurchführung sowie etwaiger Folgeaufträge verarbeitet und genutzt werden.

**10.2** synergeto weist darauf hin, dass zu einer Domainregistrierung die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an die entsprechenden nationalen und internationalen Registrierungsstellen und die Veröffentlichung in den von jedermann abrufbaren Whois-Datenbanken erforderlich ist. Für die Registrierung einer „.de“-Domain z.B. werden derzeit Namen und Anschriften des Domaininhabers, des administrativen und technischen Ansprechpartners sowie des Zonenverwalter gefordert. Darüber hinaus wird Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des administrativen Kunden (Fax optional), des technischen Ansprechpartners (synergeto) und Zonenverwalters (synergeto) an die DENIC e.G., Frankfurt/Main, übermittelt und in der DENIC-Datenbank unter www.denic.de im Internet veröffentlicht.

**10.3** Die Rechte des Betroffenen richten sich nach §§ 33 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung (Privacy Policy) auf der Website [www.synergeto.de](http://www.synergeto.de) verwiesen.

## 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, durch die synergeto an der Erbringung ihrer Leistungen behindert wird, berechtigen synergeto, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Verhinderung sowie eine anschließende angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die von synergeto nicht beeinflusst werden können.

## 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**12.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**12.2** Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, sind die für den Sitz der synergeto örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Der Provider kann Klagen gegen den Kunden auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz oder in Münster erheben.

## 13 Schlussbestimmungen

**13.1** Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

**13.2** Alle Erklärungen der synergeto können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

## 14 Wirksamkeitsklausel (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.